

# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

zwischen  
dem Verantwortlichen

---

---

---

---

- im Folgenden als „**Auftraggeber**“ bezeichnet –

und  
dem Auftragsverarbeiter

**DSEV Consulting & Akademie GmbH**  
**Leopoldstraße 31**  
**80802 München**

- im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet –

wird die nachfolgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungsvereinbarung, die sich aus der **Anlage A** ergibt. Sie wird im Folgenden als „Leistungsvereinbarung“ bezeichnet.

2. Auf Grundlage der vorliegenden Vereinbarung verarbeitet der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO. Die in der Leistungsvereinbarung definierte Datenverarbeitung findet ausschließlich in folgenden Ländern statt:

- Die Verarbeitung findet in mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union statt. Jedoch werden in Rahmen der Online-Schulungen Dienstleister eingesetzt die personenbezogenen Daten in einem Drittland verarbeiten. Hierzu werden die Vorgaben nach Art. 44 ff DSGVO erfüllt. Die Information der Drittlands Übermittlung finden sie in **Anlage C**.

Wird eine Verlagerung in ein Drittland vorgenommen, das diesen Qualifikationen nicht entspricht, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn nur Teilbereiche der Leistungsvereinbarung betroffen sind. Die Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO müssen dabei erfüllt werden.

## § 2 Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Auftraggeber benennt die Datenarten und Datenkategorien, die gemäß dieser Vereinbarung verarbeitet werden sollen, in der **Anlage A**. Es werden nur die dort genannten Arten von Daten verarbeitet.

2. Der Zweck der Verarbeitung der Daten ist ebenfalls in der **Anlage A** festgelegt. Die Daten werden nur zu dem dort bestimmten Zweck verarbeitet.

3. Alle Änderungen, die die Art der verarbeiteten Daten und den Zweck der Datenverarbeitung betreffen, müssen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber umgehend mitgeteilt werden.

### **§ 3 Dauer der Vereinbarung und Kündigung**

1. Die vorliegende Vereinbarung dauert während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung aus **Anlage A** an.

2. Folgende Gründe können zu einer vorzeitigen, fristlosen Kündigung der Vereinbarung führen:

- wenn der Auftragnehmer gegen Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen Datenschutzvorschriften verstößt
- wenn der Auftragnehmer die Kontrollrechte des Auftraggebers verweigert
- wenn der Auftragnehmer den Weisungen des Auftraggebers nicht folgeleistet

### **§ 4 Pflichten des Auftragnehmers und Qualitätssicherung**

1. Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer unverzüglich über alle Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde zu informieren, die diesen Auftrag betreffen. Diese Informationspflicht ist auch gegeben, wenn im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens eine zuständige Behörde bezugnehmend auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer Ermittlungen anstellt oder wenn andere Dritte Anfragen stellen, die die Daten betreffen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verarbeitung bereitgestellt wurden.

2. Wird beim Auftraggeber eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden durchgeführt, wird in einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren ermittelt, kommt es zu einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder zu anderen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehen, die der Auftragnehmer durchführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen.

3. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, findet auf Anfrage eine Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer mit der Aufsichtsbehörde statt.

4. Der Auftragnehmer ist gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Zur Durchführung der Arbeiten werden nur Mitarbeiter eingesetzt, die mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden und die auf die Vertraulichkeit und Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurden.

Eine Datenverarbeitung durch den Auftraggeber oder seine Mitarbeiter oder andere ihm unterstellte Personen darf ausschließlich nach der Weisung des Auftraggebers erfolgen, zu denen auch die Befugnisse aus dieser Vereinbarung zählen. Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung besteht.

5. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist derzeit nicht erforderlich und nicht Erfolg. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wird des Auftraggebers unverzüglich mitgeteilt.

### **§ 5 Löschen, Einschränken und Berichtigen der Daten**

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, eigenmächtig zu löschen oder zu berichtigen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Diese Tätigkeiten dürfen nur auf Weisung des Auftraggebers durchgeführt werden.

Wenden sich betroffene Personen, deren personenbezogene Daten vom Auftragnehmer verarbeitet werden, mit dem Wunsch nach Löschung, Berichtigung oder Einschränkung direkt an den Auftragnehmer, muss dieser das Gesuch an den Auftraggeber weiterleiten.

2. Der Auftragnehmer muss, soweit es sein Leistungsumfang umfasst, sicherstellen, dass den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Löschung, des Rechts auf Vergessenwerden, der Auskunft, der Berichtigung und der Datenportabilität nachgekommen wird.

### **§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers**

1. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, sich davon zu überzeugen, dass der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Art. 28 DSGVO einhält. Er verpflichtet sich daher, dem Auftraggeber alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere nachzuweisen, dass er die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzt.

2. Folgende Nachweise sind geeignet, um die Umsetzung der geforderten Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen müssen, zu belegen:

- Die Zertifizierung durch ein IT-Sicherheitsaudit oder ein Datenschutzaudit beispielsweise nach BSI-Grundschutz
- Eine Zertifizierung nach einem durch Art. 42 DSGVO genehmigten Zertifizierungsverfahren
- Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO
- Das Vorlegen aktueller Berichte, Berichtsauszüge oder Testate von unabhängigen Instanzen, wie beispielsweise des Datenschutzbeauftragten, des Wirtschaftsprüfers, der IT-Sicherheitsabteilung, der Datenschutz- oder Qualitätsauditoren oder der Revision

3. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese grundsätzlich zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorankündigung von wenigstens 28 Tagen durchgeführt. Im Falle einer Schutzverletzung i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO und bei schwerwiegenden Vertragsverstößen können Inspektionen auch mit kürzerer Ankündigungsfrist durchgeführt werden. Der Auftragnehmer darf diese von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für seine Unterstützung bei der Überprüfung kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung und die Erstattung von Aufwendungen verlangen.

Für seine Unterstützung bei der Überprüfung stellt das Unternehmen keine Kosten für eigene Tätigkeiten in Rechnung. Entstehen dem Unternehmen aber Kosten z.B. Reisekosten zu

einem Unterauftragnehmer bzw. stellt dieser dem Unternehmen Kosten für die Kontrollen in Rechnung so werden diese Kosten 1:1 an den Auftraggeber weiterverrechnet.

3.1 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

4. Der Auftraggeber kann beim Auftragnehmer durch Prüfer, die im Einzelfall benannt werden, Überprüfungen durchführen lassen oder diese selbst durchführen. Durch stichprobenartige Kontrollen, die in der Regel im Vorfeld anzumelden sind und während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers durchzuführen sind, kann er sich davon überzeugen, dass die Regeln dieser Vereinbarung vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb eingehalten werden. Die Prüfungen sind ohne Störung des Betriebsablaufs des Auftragnehmers durchzuführen.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn es zum Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO kommt oder wenn eine Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO widerrufen wird.

## **§ 7 Unterauftragsverhältnisse des Auftragnehmers**

1. Als Unterauftragsverhältnisse werden die Dienstleistungen bezeichnet, die sich direkt und unmittelbar auf das Erbringen der vereinbarten Hauptleistung beziehen. Keine Unterauftragsverhältnisse im Sinne der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Nebenleistungen, die vom Auftragnehmer in Anspruch genommen werden:

- Post und Transportdienstleistungen
- Telekommunikationsleistungen
- Leistungen betreffend die Wartung und den Benutzerservice
- Leistungen zur Entsorgung von Datenträgern
- Alle weiteren Maßnahmen, die dazu dienen, die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Belastbarkeit und Integrität der Hardware und Software der Datenverarbeitungsanlagen des Auftragnehmers zu gewährleisten

Um die Sicherheit und den Schutz der Daten des Auftraggebers auch bei diesen Nebenleistungen zu gewährleisten, ist der Auftragnehmer jedoch verpflichtet, den Gesetzen entsprechende, angemessene Vertragsvereinbarungen für alle ausgelagerten Nebenleistungen zu vereinbaren und geeignete Kontrollen durchzuführen.

2. Unterauftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind weitere Auftragsverarbeiter. Der Auftragnehmer kann Subdienstleister hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Subdienstleisters rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Die Subunternehmer werden in der Anlage C aufgeführt.

Für die Beauftragung ist eine vertragliche Vereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO erforderlich.

3. Die Verpflichtungen zur Einhaltung des Datenschutzes, die vertraglich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt worden sind, müssen vertraglich ebenso dem Unterauftragnehmer auferlegt werden. Es obliegt dem Auftragnehmer zu überprüfen und sicherzustellen, dass der oder die Unterauftragnehmer diese Pflichten einhalten. Das Ergebnis dieser Prüfungen muss vom Auftragnehmer dokumentiert und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich gemacht werden.

4. Werden die von dem Unterauftragnehmer vereinbarten Leistungen außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erbracht, hat der

Auftragnehmer durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass die vereinbarte Leistung datenschutzrechtlich zulässig durchgeführt wird. Dies gilt ebenso für den Einsatz von Dienstleistern im Sinne von Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung.

Werden personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt, darf dies nur gemäß Art. 46 Abs. 2 DSGVO erfolgen. Siehe dazu auch Anhänge zu Anlage C.

Der AV-Vertrag ist ein Standardvertrag und deckt viele Anwendungsbereiche ab. Der gestrichene Passus deckt aber Fälle ab, die in unserer Geschäftsbeziehung nicht relevant sind.

## **§ 8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers**

(1) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer dabei unterstützt, die Meldepflichten bei Datenpannen, die Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten sowie Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen gemäß der Artikel 32 bis 36 der DSGVO einzuhalten. Dazu verpflichtet sich der Auftragnehmer unter anderem,

a) alle Verletzungen des Schutzes oder der Sicherheit personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

b) den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen zu unterstützen und ihm dazu sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

c) den Auftraggeber bei dessen Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterstützen

e) den Auftraggeber im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde zu unterstützen

e) durch technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen, dass eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglicht und darüber hinaus die Umstände und Zwecke der Datenverarbeitung ebenso wie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigt

2. Der Auftragnehmer darf Meldungen gemäß Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber nach vorheriger Weisung gemäß § 4 dieses Vertrages durchführen.

3. Der Auftragnehmer kann für alle Unterstützungsleistungen, die nicht auf sein Fehlverhalten zurückzuführen sind oder nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, eine entsprechende Vergütung fordern.

4. Werden die Ersuchen betroffener Personen vom Auftraggeber nicht fristgerecht, nicht richtig oder gar nicht beantwortet, haftet der Auftragnehmer nicht.

## **§ 9 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

1. Ist der Auftragnehmer der Meinung, dass eine Weisung gegen die Datenschutzvorschriften verstößt, muss er den Auftraggeber umgehend darüber informieren. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Weisung solange nicht durchzuführen, bis er vom Auftraggeber eine Bestätigung oder Änderung der Weisung erhält.

2. Alle vom Auftraggeber erteilten Weisungen, Aufträge oder Teilaufträge werden in der Regel in einem dokumentierten elektronischen Format oder in Textform erteilt. Ergehen mündliche Weisungen, werden diese vom Auftraggeber umgehend in einem dokumentierten elektronischen Format oder in Textform bestätigt.

## **§ 10 Pflichten des Auftraggebers**

1. Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Unregelmäßigkeiten oder Fehler fest, informiert er den Auftragnehmer unverzüglich darüber.
2. Genügen die vom Auftragnehmer getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen nicht den Anforderungen des Auftraggebers, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend darüber.
3. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Anfragen, die in dieser Hinsicht erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, umgehend an ihn weiterzuleiten.

## **§ 11 Technisch-organisatorische Maßnahmen (T.O.M.)**

1. Die Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen muss in erforderlicher und den Vereinbarungen der Auftragsvergabe entsprechender Weise vor Beginn der Datenverarbeitung dokumentiert werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die konkrete Auftragsdurchführung zu legen. Die Dokumentation muss dem Auftraggeber zur Prüfung vorgelegt werden. Akzeptiert der Auftraggeber die dokumentierten Maßnahmen, werden sie zur Grundlage des Auftrags. Ergibt die Prüfung des Auftraggebers oder ein Audit den Bedarf einer Anpassung der technisch-organisatorischen Maßnahmen, muss dieser Bedarf einvernehmlich umgesetzt werden.
2. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen müssen zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Schutzniveaus, das dem Risiko hinsichtlich der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme, der Vertraulichkeit und der Integrität angemessen ist, durchgeführt werden. Von Seiten des Auftragnehmers ist damit die Sicherheit der Daten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c, Art. 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen.  
Berücksichtigt werden müssen des Weiteren der Stand der Technik, die Kosten für die Implementierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie Art, Umfang und Zwecke der Datenverarbeitung und die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos, das zu einer Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO führen kann.
3. Die Gestaltung der technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegt der Weiterentwicklung und dem technischen Fortschritt. Wird das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen dadurch nicht unterschritten, ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Kommt es dabei zu wesentlichen Änderungen, müssen diese dokumentiert werden.
4. Alle vereinbarten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind in der beigefügten Anlage B festgelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten.
5. Alle internen Prozesse werden ebenso wie die technisch-organisatorischen Maßnahmen regelmäßig vom Auftragnehmer kontrolliert. So wird gewährleistet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers sowohl nach den mit dem Auftraggeber vereinbarten Regeln erfolgt als auch den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts genügt und dass der Schutz der Rechte betroffener Personen gewährleistet ist. Kommt der Auftraggeber zu dem Schluss, dass die getroffenen Maßnahmen zu diesem Zweck nicht ausreichend sind, hat er den Auftraggeber umgehend darüber zu informieren.

6. Die Wirksamkeit der umgesetzten technisch-organisatorischen Maßnahmen wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer gemäß den Kontrollbefugnissen des Auftraggebers aus Paragraph 6 dieser Vereinbarung nachgewiesen.

## **§ 12 Duplizierung, Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

1. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne Wissen des Auftraggebers Kopien oder Duplikate der Daten zu erstellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Daten, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten kopiert werden müssen sowie Sicherheitskopien, die zur ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dokumentationen, die dazu dienen, die auftragsgemäße und ordnungsgemäße Datenverarbeitung nachzuweisen, auch über das Vertragsende hinaus in Einklang mit den jeweiligen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Zu seiner Entlastung kann er diese Dokumentationen bei Vertragsende an den Auftraggeber übergeben.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, sowie alle Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die sich in seinem Besitz befinden, dem Auftraggeber nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten auszuhändigen oder nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers datenschutzkonform zu vernichten. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer auch schon zu einem früheren Zeitpunkt, spätestens aber mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, dazu verpflichtet. Diese Regelung gilt in gleichem Maße für Ausschussmaterial und Testmaterial. Auf Aufforderung muss ein Protokoll der Löschung vorgelegt werden.

## **§ 13 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl**

1. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn die Daten des Auftraggebers durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, durch eine Pfändung oder Beschlagnahme oder durch andere Ereignisse oder Maßnahmen von Dritten in Gefahr geraten. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall alle Verantwortlichen umgehend darüber zu informieren, dass der Auftraggeber der Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist und daher die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber und nicht beim Auftragnehmer liegt.

2. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung und ihrer Bestandteile und Anlagen müssen schriftlich vereinbart und mit einem ausdrücklichen Hinweis versehen werden, dass es sich um eine Änderung oder Ergänzung handelt. Diese Regel gilt auch für den Verzicht auf diese Formerfordernis. Zur Wahrung der Schriftform ist ein elektronisches Format (Textform) ausreichend.

3. Im Fall von Widersprüchen haben die Regelungen dieser Vereinbarung Vorrang vor den Regelungen des Vertrags. Eine Unwirksamkeit von Anteilen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

4. Es gilt deutsches Recht.

**Die folgenden Anlagen und deren Anhänge werden Vertragsbestandteil**

- **Anlage A:** Leistungsvereinbarungen mit Angabe zu Dauer sowie Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten
- **Anlage B:** Technische und organisatorische Maßnahmen (T.O.M.)
- **Anlage C:** Zugelassene Unterauftragnehmer / Subdienstleister

Für die Richtigkeit

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer



## **ANLAGE A - Gegenstand, Dauer und Konkretisierung des Auftrags**

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers sind in der folgenden, dem Auftrag zu Grunde liegenden Leistungsvereinbarung beschrieben:

**Leistungsvereinbarung im Angebot/ Bestellung:** Bereitstellung E-Learning Kurse.

### **2. Art der Daten**

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende vom Auftraggeber ausgewählten Datenarten/-kategorien:

#### **Art der zu verarbeitenden Daten**

Bestandsdaten, Kontaktdaten, Inhaltsdaten, Vertragsdaten, Abrechnungsdaten, Nutzungsdaten, Meta-/Kommunikationsdaten, Beschäftigtenstammdaten, alle weiteren Daten, die innerhalb der Software bzw. dem DSEV bereitgestellt werden.

Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Änderungen bezüglich der Art der Daten mitzuteilen.

### **3. Kategorien betroffener Personen**

Die vom Auftraggeber benannten Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

#### **Kategorien der betroffenen Personen**

Kunden

Interessenten

Beschäftigte

Nutzer

Ansprechpartner

Betroffene Personen

Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Änderungen bezüglich der Kategorien betroffener Personen mitzuteilen.